

Grundlage

Der Verwaltungsrat der Alpine Select AG, Gotthardstrasse 31, 6300 Zug («Alpine Select» oder «Gesellschaft») wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Mai 2023 ermächtigt, im Zeitraum zwischen dem 17. Mai 2023 und dem Datum der ordentlichen Generalversammlung 2025 eigene Aktien im Umfang von maximal 10 % des Aktienkapitals zurückzukaufen. Darauf basierend hat der Verwaltungsrat der Alpine Select beschlossen, ein neues Rückkaufprogramm über eine zweite Handelslinie durchzuführen. Der Aktienrückkauf wird maximal 783'891 Namenaktien umfassen, was maximal 9 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte entspricht. Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Alpine Select und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Der Verwaltungsrat der Alpine Select beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der über die zweite Handelslinie zurückgekauften Namenaktien zu beantragen.

Das aktuell im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Alpine Select beträgt CHF 174'198.00 und ist eingeteilt in 8'709'900 Namenaktien zu CHF 0.02 Nennwert.

Das Aktienrückkaufprogramm ist im Meldeverfahren von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt.

Die Modalitäten des Aktienrückkaufs sind wie folgt:

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange gemäss dem Swiss Reporting Standard eine zweite Linie für Namenaktien der Alpine Select errichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich Alpine Select mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel der Namenaktien der Alpine Select (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Alpine Select haben daher die Wahl, Namenaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder auf der zweiten Linie anzudienen.

Alpine Select behält sich das Recht vor, das Rückkaufprogramm vorzeitig zu beenden und hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien zurückzukaufen. Alpine Select wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten ALPN-Namenaktien.

Auszahlung des Nettorückkaufpreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettorückkaufpreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Absatz «Schweizerische Verrechnungssteuer» unten) sowie die Aktielieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Mandatierte Bank

Die Helvetische Bank wird im Auftrag von Alpine Select im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Alpine Select auf der zweiten Handelslinie stellen.

Eröffnung der zweiten Handelslinie / Dauer

Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt am 27. Oktober 2023 gemäss dem Swiss Reporting Standard von SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 129'873'487 (ISIN: CH1298734877) und dem Tickersymbol ALPNE und wird längstens bis zum 30. Mai 2025 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine zweite Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale tägliche Rückkaufvolumen gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der Alpine Select unter der folgenden Adresse ersichtlich: <https://www.alpine-select.ch/en/investors#action>.

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

Alpine Select wird die im Rahmen des Rückkaufprogramms getätigten Rückkäufe regelmässig auf ihrer Webseite unter folgender Adresse veröffentlichen: <https://www.alpine-select.ch/en/investors#action>.

Eigenbestand

Alpine Select hält per heute keine eigenen Aktien.

Massgebliche Aktionärinnen und Aktionäre

Nach Kenntnisstand von Alpine Select halten per heute die folgenden Aktionärinnen und Aktionäre resp. wirtschaftlich Berechtigten 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von Alpine Select:

- Daniel Sauter, Zug; Michel Vukotic, Meilen; Corinne Vukotic, Meilen; Aline Vukotic, Bever; Fabienne Vukotic, Aljezur/Portugal (direkt oder indirekt über die Trinsic AG, Zug): 27.02% der Stimmrechte und des Kapitals
- Raymond J. Bär, Maur: 15.38% der Stimmrechte und des Kapitals
- Thomas Amstutz, Samedan (teilweise über die Gryth Group AG, Zürich): 6.95% der Stimmrechte und des Kapitals
- Stefan Rihs, Hong Kong, China: 5.40% der Stimmrechte und des Kapitals
- Walter Berchtold, Utikon-Waldegg: 4.02% der Stimmrechte und des Kapitals
- Remy A. Bersier, Monaco/MC: 3.44% der Stimmrechte und des Kapitals

Alpine Select hat keine Kenntnis über die Absichten dieser Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der 2. Handelslinie verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkaufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sofern keine von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen. Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven. Sie hat aber Kapitaleinlagereserven im Betrag von CHF 8'196'358 beantragt und separat ausgewiesen, welche von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (noch) nicht bewilligt wurden.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuern nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionärinnen und Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) *Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:* Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, mindestens im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Sofern keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.

b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:* Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien einen steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionärinnen und Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionärinnen und Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

Die obigen Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren.

4. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien auf zweiter Handelslinie zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Nichtöffentliche Informationen

Alpine Select bestätigt, dass sie derzeit über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Ort und Datum

Zug, 25. Oktober 2023

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien Alpine Select (1. Handelslinie)	1'919'955	CH0019199550	ALPN
Namenaktien Alpine Select (2. Handelslinie)	129'873'487	CH1298734877	ALPNE

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.